

# **Mitwirkung mit Wirkung**

## **Informationen und Möglichkeiten zur Elternmitwirkung in der Schule**

von

Dr. jur. Sebastian Karl Müller  
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt Schul- und Prüfungsrecht

Kanzlei Dr. Müller & Kollegen, Hauptstr. 98, 33647 Bielefeld

### **Kurzvorstellung meiner Person:**

- 2002 Rechtsanwalt und Sozius der Kanzlei Dr. Müller & Kollegen
- 2010 Ernennung zum "Fachanwalt für Verwaltungsrecht" von der Rechtsanwaltskammer Hamm
- Tätigkeitsschwerpunkt u. a. Schul- und Prüfungsrecht
- Beratung und Vertretung von Eltern, Schülern, Lehrern, Gemeinden, überörtlichen Interessenverbänden (z. B. LEK-NRW) und Radio- und Fernsehsendern
- typische Streitgegenstände: Zeugnisse, Nichtversetzungen, Aufnahme in eine Schule, Wechsel auf eine andere Schule, sonderpädagogische Förderverfahren, Schulordnungsmaßnahmen, Auflösung/Änderung einer Schule, Datenschutz, Fahrtkosten etc.



### **§ 42 Abs. 4 SchulG-NW:**

„Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit.

...

Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgruppen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.“

## **Aufbau des Vortrages**

- 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen**
- 2. Grundsätze der Mitwirkung für alle Gremien**
- 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule**  
**Exkurs: Mitwirkungsmöglichkeiten an der KiTa**
- 4. Weitere Elternrechte**



**DR. MÜLLER & KOLLEGEN**

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTAR

# **1. Verfassungsrechtliche Grundlagen**

## 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

### ➤ **Individuelles Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG)**

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

(vgl. auch Art. 8 Abs. 1 S. 2 Verf-NW, § 2 Abs. 3 SchulG-NW)

### ➤ **Kollektives Elternrecht (Art. 10 Abs. 2 Verfassung-NW)**

„Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.“



**DR. MÜLLER & KOLLEGEN**

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTAR

## **2. Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung**

## 2. Grundsätze der Mitwirkung

### ➤ **Grundprinzip der Mitwirkung**

„Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildung- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung der Schule.“ (§ 62 Abs. 1 S. 1 SchulG)



## 2. Grundsätze der Mitwirkung

- **Verpflichtung der Schulen zur Einrichtung von Mitwirkungsgremien:**
  - **Schulkonferenz**
  - Lehrerkonferenz
  - Lehrerrat
  - **Fachkonferenz**
  - **Klassenkonferenz**
  - **Schulpflegschaft**
  - **Klassenpflegschaft**
  - Schülervertretung

## 2. Grundsätze der Mitwirkung

### ➤ **Allgemeine Rechte der Mitwirkungsorgane**

- Abgabe von Stellungnahmen
- Unterbreitung von Vorschlägen
- Anspruch auf erforderliche Information
- Auskunfts- und Beschwerderecht und Recht auf begründete schriftliche Antwort gegenüber Schulleitung
- Anspruch auf Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel



## 2. Grundsätze der Mitwirkung

### ➤ **Rechtliche Grundsätze für Mitwirkungsgremien**

- Verpflichtung zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Verbot des imperativen Mandats, d.h. jeder Auftrag und jede Weisung an Mitglieder von Mitwirkungsgremien ist rechtlich unverbindlich
- Wahrung der Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen
- Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Eltern und Schüler
- Angemessene Vertretung der Eltern und Schüler aus Migrantenfamilien

**Fall:**

Die Schulpflegschaft wählt Frau Meier als Elternvertreterin in die Schulkonferenz mit dem Ziel, einen Antrag zu stellen, außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote einzuführen. In der Konferenz wird zwar ein entsprechender Antrag gestellt, nach ausführlicher Diskussion entscheidet sie sich jedoch schließlich gegen den Antrag. Rechtmäßig?



## 2. Grundsätze der Mitwirkung

### ➤ Verfahren (§ 63 SchulG)

- Einberufung durch Vorsitzenden bei Bedarf oder Anforderung von 1/3
- Rechtzeitige schriftliche Ladung unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen (neu)
- Nichtöffentlichkeit der Sitzungen (Ausnahmen möglich)
- Grds. einfache Mehrheit der abgegeb. Stimmen erforderlich (ohne Enth.)
- Stichentscheid durch Vorsitzenden bei Stimmengleichheit
- Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als 50% der stimmberech. Mitglieder oder Nicht-Feststellung der Beschlussunfähigkeit oder erneuter Einberufung zur Beratung desselben Gegenstandes unter Hinweis auf Beschlussunfähigkeit
- Fertigung einer Sitzungsniederschrift
- Erlass ergänzender Verfahrensvorschriften möglich

**Fall 1:**

Die Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt in einer ersten Einladung zu Beginn des Schuljahres zu einer Sitzung ein und gleichzeitig vorsorglich für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer erneuten Sitzung. Rechtmäßig?

**Fall 2:**

Die Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit mit der Vertagung mündlich zu einer neuen Sitzung und eröffnet diese sofort. Rechtmäßig?

➤ Aber: "Wo kein Kläger, da kein Richter."



## 2. Grundsätze der Mitwirkung

### ➤ Wahlen (§ 64 SchulG)

- geheime Wahl der Vorsitzenden/StV und der Mitglieder der Schulkonferenz
- offene Wahl bei übrigen Entscheidungen (auf Antrag von 1/5 geheim)
- grds. getrennte Wahlgänge
- einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit: Stichwahl, dann Los
- Wahlen gelten für 1 Schuljahr
- Ämterkontinuität: Mitwirkungsgrremium besteht bis zum ersten Zusammentreten eines neu gewählten Gremiums im neuen Schuljahr, unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft
- Ende der Mitgliedschaft bei Entfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen, Wahl eines Nachfolgers (2/3-Mehrheit erforderlich) oder Niederlegung des Mandats bei Vertretern der Eltern/Schüler
- Erlass ergänzender Wahlvorschriften möglich

**Fall 1:**

Die Schulpflegschaft wählt in einem Wahlgang ihren Vorsitzenden, den Stellvertreter und die Elternvertreter für die Schulkonferenz. Rechtmäßig?

**Fall 2:**

Die Schulpflegschaft wählt im ersten Wahlgang ihren Vorsitzenden, im zweiten Wahlgang den Stellvertreter und im dritten Wahlgang die Elternvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen, nachdem auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auch die Wahl der Elternvertreter für die Fachkonferenzen geheim abgehalten werden sollte. Rechtmäßig?

➤ Aber: "Wo kein Kläger, da kein Richter."



**Fall 3:**

Frau Meier ist mit Wahl vor Beginn der Sommerferien 2011 zur Vorsitzenden der Klassenpflegschaft gewählt worden. Ihr Kind verlässt jedoch zum Schuljahr 2011/2012 die Schule. Frau Meier ist der Auffassung, dass sie Ihren Pflichten als Vorsitzende im Schuljahr 2011/2012 (z. B. Einberufung der ersten Sitzung) nicht mehr nachkommen müsse, weil sie zu diesem Zeitpunkt kein Mitglied der Klassenpflegschaft mehr sei. Richtig?

**TIPP:**

Eigene Wahlordnung kann z. B. vorsehen, dass

- niemand für zwei Klassen derselben Schule den Vorsitz der jeweiligen Klassenpflegschaft übernehmen kann,
- der stellvertretende Vorsitzende einer Klassen- oder Schulpflegschaft zum Vorsitzenden aufrückt, wenn Mitgliedschaft des bisherigen endet, oder
- für den Fall des Ausscheidens oder der vorübergehender Verhinderung eines Elternvertreters der Schulkonferenz ein Ersatzmitglied gewählt wird.

## 2. Grundsätze der Mitwirkung

### ➤ **Rechtsmittel bei Verstößen gegen das Verfahren**

- Schriftlicher Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch jeden Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 4 SchulG-NW)
- Ansonsten:
  - Schulleitung hat die Aufgabe, rechtswidrige Beschlüsse aller Konferenzen unverzüglich zu beanstanden (§ 59 Abs. 10 SchulG-NW)
  - Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen
  - Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleitung die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein
  - Bei Weigerung der Schulleitung: keine gesetzlichen Vorschriften; Empfehlung: analoge Anwendung der Rechtsvorschriften und –grundsätze im Kommunalrecht



**DR. MÜLLER & KOLLEGEN**

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTAR

## **3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten**

## 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

### 3.1 Überblick

- **Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern**
  - In der Klassenpflegschaft (3.2)
  - In der Schulpflegschaft durch gewählte Vertreter (3.3)
  
  - In der Schulkonferenz durch gewählte Vertreter (3.4)
  - In Fachkonferenzen durch gewählte Vertreter (3.5)
  - In der Klassenkonferenz durch gewählte Vertreter (3.6)
  
  - In örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen (3.7)
  - Auf Landesebene in Elternverbänden (3.8)

### 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

#### 3.2 Klassenpflegschaft

##### ➤ **Aufgaben und Rechte**

- Gremium zur Vertretung der Elterninteressen auf Klassenebene
- Dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern
- Forum der Information und des Meinungsaustausches, insbesondere über Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
- Beteiligung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte
- Beratung über alle Angelegenheiten der Schule und der Klasse
- Recht auf Information, Auskunft und Beschwerde gegenüber der Schulleitung
- Anspruch auf begründete schriftliche Antwort von der Schulleitung

### **3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten**

#### **3.2 Klassenpflegschaft**

- **Typische Beratungsgegenstände:**
  - Hausaufgaben und Klassenarbeiten
  - Feste und Feiern
  - Schulwanderungen und Schulfahrten: Ziel, Programm, Dauer
  - Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften
  - Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht
  - Fragen des Lernklimas und der Disziplin in der Klasse
  - Mitarbeit von Eltern, z.B. in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen, bei außerschulischen Veranstaltungen oder bei Angelegenheiten im Ganztagsbereich (s. § 44 Abs. 3 SchulG-NW)

### 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

#### 3.2 Klassenpflegschaft

##### ➤ **Mitgliedschaft**

- Eltern aller Schüler, solange Kind nicht volljährig (Stimmrecht f. j. Kind)
- Klassenlehrer (beratende Stimme)
- Klassensprecher und Stellvertreter ab Klasse 7 (beratende Stimme)

##### ➤ **Teilnahme**

- Eltern volljähriger Schüler (beratende Stimme)
- Lehrer auf Wunsch der Klassenpflegschaft, sofern zur Beratung und Information erforderlich



### 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

#### 3.2 Klassenpflegschaft

##### ➤ Wahlen

- Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters zu Beginn eines jeden Schuljahres
- Amt bleibt erhalten bis zur Neuwahl im nächsten Schuljahr
- Antragsrecht eines jeden Mitglieds
- Vorsitzende sind kraft Amtes Mitglied in der Schulpflegschaft
- Vorsitzende/StV sind kraft Amtes Teilnehmer der Klassenkonferenz

##### ➤ Jahrgangsstufenpflegschaft

- Elternvertretung im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe
- Wahl eines Elternvertreters/StV für die Schulpflegschaft pro angefangene 20 Schüler einer Stufe (Bsp.: 81 Sch. = 5 Eltern-V.)
- Wahl eines Vorsitzenden nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber empfehlenswert

## 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

### 3.3 Schulpflegschaft

#### ➤ Aufgaben und Rechte

- Gremium zur Vertretung der Elterninteressen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf Schulebene
- Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule
- Antragsrecht gegenüber Schulkonferenz, um Entscheidungen im Sinne der Schulpflegschaft vorzubereiten
- Einflussnahme durch Personalentscheidungen bei Wahl der Elternvertreter für Schulkonferenz und Fachkonferenzen
- Recht auf Einberufung einer Elternversammlung
- allgemeine Rechte der Mitwirkungsgremien

### **3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten**

#### **3.3 Schulpflegschaft**

- **Mitglieder**
  - Vorsitzende der Klassenpflegschaften bzw. Elternvertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft
  
- **Teilnehmer** mit beratender Stimme
  - Schulleitung ("soll")
  - Stellvertreter der o.g. Personen mit Antragsrecht ("kann")
  - Zwei vom Schülerrat gewählte Schüler ab Klasse 7 ("kann")
  - Durch Beschluss Tagung ohne Schulleitung und Schülervertreter bei Fragen der Erziehungs- und Bildungsarbeit

## 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

### 3.3 Schulpflegschaft

#### ➤ Wahlen

- Wahl eines Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter
- Wählbar: alle Mitglieder der Schulpflegschaft und die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaften
  
- Wahl der Vertretung der Eltern für
  - die Schulkonferenz
  - die Fachkonferenzen
- Wählbar: alle Eltern (auch Nicht-Mitglieder der Schulpflegschaft)

### 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

#### 3.4 Schulkonferenz

##### ➤ Rechte und Aufgaben

- „Oberstes“ Mitwirkungsgrremium der Schule mit allgemeinen Aufgaben und umfangreichen speziellen Zuständigkeiten
- Allgemeine Aufgaben
  - Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule
  - Vermittlung bei Konflikten innerhalb der Schule
  - Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde
- Einrichtung von Teilkonferenzen mit Recht zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen und ggf. zur Entscheidung über einzelne Angelegenheiten

### **3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten**

#### **3.4 Schulkonferenz**

- Spezielle Zuständigkeiten: Abschließender Katalog der (Entscheidungs-)Befugnisse in § 65 Abs. 2 SchulG-NW:
  - Schulprogramm
  - Qualitätsentwicklung und -sicherung
  - Kooperation mit anderen Schulen und anderen Partnern
  - Festlegung der beweglichen Feiertage
  - Ausnahmen von der Fünf-Tage-Woche
  - außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote
  - Rahmenplanung der außerrunterrichtlichen Schulveranstaltungen
  - Organisation der Schuleingangsphase
  - Gemeinsamer Unterricht

### **3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten**

#### **3.4 Schulkonferenz**

- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
- Einführung und Bestimmung von Lernmitteln
- Umfang und Verteilung von Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Grundsätze über Aussagen zu Kopfnoten
- Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen, Sponsoring
- Schulhaushalt
- Wahl der Schulleitung
- Erlass einer Schulordnung
- Ausnahmen vom Alkoholverbot
- Empfehlung zur Tragung einheitlicher Schulkleidung
- Einrichtung von Teilkonferenzen
- weitere Zuständigkeiten aufgrund Rechtsverordnung



### 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

#### 3.4 Schulkonferenz

##### ➤ Mitglieder

- Schulleiter (Vorsitz, ohne Stimmrecht, außer bei Stimmengleichheit)
- Vertretung der Eltern
  - die von der Schulpflegschaft gewählten Elternvertreter
  - der Vorsitzende der Schulpflegschaft, sofern er nicht ablehnt
- Vertretung der Lehrer
- Vertretung der Schüler

##### ➤ Teilnehmer mit Antragsrecht

- ständige Vertretung des Schulleiters, Verbindungslehrer
- Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers
- Berufung von Vertretern schulergänzender Angebote und Personen aus schulischem Umfeld möglich



### 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

#### 3.4 Schulkonferenz

➤ **Mitgliederanzahl**

- Bei Schulen mit
  - Bis zu 200 Schülern: 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder
  - Bis zu 500 Schülern: 12 Mitglieder
  - Mehr als 500 Schüler: 18 Mitglieder
- Erhöhung der Mitgliederzahl möglich (2/3-Mehrheit erforderlich)

➤ **Verhältnis**

**Lehrer : Eltern : Schüler**

- Primarstufe: 1 : 1 : 0
- Sek. I: 1 : 1 : 1 (vormals: 3 : 2 : 1)
- Sek. II: 3 : 1 : 2
- Sek. I und II: 1 : 1 : 1 (vormals: 2 : 1 : 1)
- Weiterbildungskolleg: 1 : 0 : 1

### **3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten**

#### **3.5 Fachkonferenzen**

##### **➤ Aufgaben und Rechte**

- Beratung über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten, einschl. Zusammenarbeit mit anderen Fächern
- Entscheidung über Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit und Leistungsbewertung
- Vorschläge an Lehrerkonferenz zur Einführung von Lehrmitteln
- Verzicht bei Grund- und Förderschulen möglich

##### **➤ Mitwirkung der Eltern**

- Zwei (durch Beschluss der Schulkonferenz ggf. mehr) Vertreter der Eltern als Mitglieder mit beratender Stimme
- Wahl durch die Schulpflegschaft

### 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

#### 3.6 Klassenkonferenzen

- **Aufgaben und Rechte**
  - Beratung über den Leistungsstand der Schüler
  - Entscheidung über
    - Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse
    - Versetzung und Abschlüsse
    - ggf. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens
  
- **Mitwirkung der Eltern**
  - Vorsitzende der Klassenpflegschaft als Teilnehmer mit beratender Stimme und Antragsrecht
  - kein Teilnahmerecht bei Leistungsbewertungen von Schülern
  - daher keine oder nur äußerst geringe praktische Bedeutung

### **3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten**

#### **3.7 Örtliche und überörtliche Zusammenschlüsse von Eltern**

- Organisation von Schulpflegschaften in Gemeinde-, Stadt- oder Kreiselterneräten
- Bsp.: Stadelternrat Bielefeld, Kreisschulpflegschaft Gütersloh
- Vertretung und Formulierung gemeinsamer schulübergreifender Interessen
- Adressaten sind Schulträger (Gemeinden und Kreise) und die unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden (Schulamt und Bezirksregierung)

### **3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten**

#### **3.8 Elternverbände auf Landesebene**

- Organisation von Elternverbänden auf Landesebene für mindestens eine Schulform
- Bsp.: Landeselternrat der Gesamtschulen in NW e.V., Landeselternkonferenz NRW
- Kein besonderes Anerkennungsverfahren; ausreichend ist Organisation auf Landesebene
- Mitwirkung beim Schulministerium: Beteiligung des Elternverbandes in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung (Bsp.: Stellungnahme zu Gesetzentwürfen)

### 3. Die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten

#### 3.9 Zusammenfassung

- **Grundprinzip der Mitwirkung:** vertrauensvolle Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern (und umgekehrt)
- **Appell an die Eltern:** aktive Beteiligung am Schulleben und in den Mitwirkungsgremien
- **Wichtigstes Organ:** Klassenpflegschaft, Mitglieder: Eltern der Schüler der Klasse
- **Mitwirkung durch gewählte Vertreter:** Schulpflegschaft, Fachkonferenzen, Schulkonferenz
- **Mitwirkung auf (über-)örtlicher Ebene:** Zusammenschluss von Schulpflegschaften zur Zusammenarbeit und Interessenvertretung
- **Mitwirkung auf Landesebene:** Interessenvertretung beim Schulministerium

## **Exkurs: Die Mitwirkungsmöglichkeiten an KiTa's**

- **Mitwirkungsgremien (§ 9 Abs. 2-6 KiBiz):**
  - Elternversammlung
  - Elternbeirat
  - Rat der KiTa's
  
- **Verfahren "über die Zusammensetzung":**  
Festlegung "im Einvernehmen mit den Eltern"
  
- **Elternversammlung:**
  - Mitglieder: alle Eltern der die KiTa besuchenden Kinder
  - Einberufung: mind. ein Mal im Kindergartenjahr bis spätestens zum 10. 10. verbindlich; fakultativ bei Antrag von mind. 1/3 der Eltern
  - Ladung: durch Träger der KiTa

## Exkurs: Die Mitwirkungsmöglichkeiten an KiTa's

- Aufgaben:
  - Information der Eltern über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten durch Träger
  - Wahl der Mitglieder des Elternbeirates
- **Elternbeirat:**
  - Mitglieder: die von der Elternversammlung gewählten Vertreter
  - Aufgaben:
    - Vertretung der Interessen der Elternschaft ggü. Träger und Leitung
    - Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über "wesentliche Entscheidungen" durch Träger und Leitung
    - Anhörungsrecht insb. vor Entscheidungen über pädagogisches Konzept, personelle Besetzung, räuml. und sachl. Ausstattung, Hausordnung, Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien



## Exkurs: Die Mitwirkungsmöglichkeiten an KiTa's

- Recht auf Abgabe von Gestaltungsvorschlägen, die angemessen zu berücksichtigen sind
- Vetorecht bei Entscheidungen, die Eltern finanziell betreffen, insb. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie Verpflegung
- Möglichkeit des Zusammenschlusses auf örtl. Ebene zur Versammlung von Elternbeiräten und Vertretung der gemeinsamen Interessen ggü. Trägern der Jugendhilfe
- **Rat der KiTa:**
  - Mitglieder: Vertreter des Trägers, des Personals und des Elternbeirates
  - Aufgaben: insb. Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, räuml., sachl. und person. Ausstattung, Aufnahmekriterien

## **4. Weitere Elternrechte**

## 4. Weitere Eltern-Rechte

### ➤ Elternrecht

- Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens, konkretisiert im SchulG-NW (§ 2 Abs. 3): „Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Eltern und Schule wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.“
- Grds. Gleichrangigkeit des elterlichen Erziehungsrechts und des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule

### ➤ Schulwahl

- Wahl der Schulform früher eingeschränkt durch Verbindlichkeit der Schulformempfehlung
- Wahl der Schule innerhalb der Schulform grds. allein begrenzt durch Aufnahmekapazitäten

## 4. Weitere Eltern-Rechte

### ➤ **Information und Beratung**

- Eltern haben gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung, insbesondere über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und die Beurteilungen
- Auf Wunsch auch Mitteilung des Leistungsstandes, einzelner Beurteilungen und der Bewertung von Prüfungsleistungen
- Beratung über die Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten (z.B. Erziehungs-, Drogen-, Gesundheitsberatung, schulpsychologischer Dienst)
- Information der Eltern volljähriger Schüler bei wichtigen schulischen Angelegenheiten (z.B. Nichtversetzung, Prüfung, Ausschluss, Entlassung)

## 4. Weitere Eltern-Rechte

- **Sprechstunden**
  - Recht auf regelmäßige Sprechstunden
  - Recht auf Information, wann Lehrkräfte zur Verfügung stehen (auch außerhalb des Unterrichts bzw. der Unterrichtszeit)
  
- **Elternmitarbeit**
  - Recht auf Teilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen nach Absprache mit den Lehrkräften
  - Recht auf Mitarbeit in geeigneten Unterrichtsbereichen, an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angelegenheiten im Ganztagsbereich mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

Dieses Skript können Sie auf unserer Website  
**[www.schulrechtsanwalt.de](http://www.schulrechtsanwalt.de)**  
oder auf der Website des Stadtelterrates Bielefeld  
**[www.stadtelternrat-bielefeld.de](http://www.stadtelternrat-bielefeld.de)**  
herunterladen.